



Gesellschaftsvertrag der Zuhause im Kiez gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Zuhause im Kiez" (ZIK) Gesellschaft zur besseren Wohnraumversorgung für Kranke und Hilfsbedürftige mbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Mildtätigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, kranke und hilfsbedürftige Menschen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen und bei Bedarf psychosozial und pflegerisch sowie zur Wiedereingliederung arbeitstherapeutisch und sozialpädagogisch zu betreuen. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch den Betrieb von Wohnungen im Stadtteilverbund, die keinen Heimcharakter haben, durch Angebote für und Versorgung von pflegebedürftigen Kranken und hilfsbedürftigen Personen, sowie die Schaffung und die Unterhaltung von Treffpunkten für Betroffene und Angehörige.

(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Gesellschaft ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Berlin (DPW).

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).

Davon übernehmen:

Anti-Drogen Verein e.V.	DM 15.000,--
BOA e.V.	DM 5.000,--
Verein für Suchtprävention und Therapie mit Drogenabhängigen e.V.	DM 5.000,--
Stiftung Lebensfarben	DM 15.000,--
Stiftung Leben mit HIV und AIDS	DM 10.000,--

(2) Die Stammeinlagen werden bar erbracht. Auf jede Stammeinlage sind 50 Prozent sofort fällig, der Rest ist fällig auf besondere Aufforderung der Geschäftsführung.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 5

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einjähriger Frist zum Kalenderjahresschluss gekündigt werden.

§ 6

Kündigung der Gesellschaft, Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt, denen der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis anzubieten hat. Auch können die verbleibenden Gesellschafter verlangen, daß der kündigende Gesellschafter seinen Anteil auf einen ihm benannten Dritten überträgt, der die Erfüllung der im § 2 genannten Gesellschaftszwecke sicherzustellen bereit ist. Die Übertragung erfolgt jeweils gegen Auszahlung der eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Werts der geleisteten Sacheinlage.
- (2) Gerät ein Gesellschafter in Vermögensverfall, wird insbesondere das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet bzw. ein Konkursantrag mangels Masse zurückgewiesen, wird schließlich in seinen Geschäftsanteil gepfändet, so kann die Gesellschaft von ihm ebenfalls die Übertragung seines Anteils gemäß vorstehenden Regelungen verlangen. Dies Recht besteht auch gegenüber Erben bei Übergang des Geschäftsanteils per Erbgang und - bei juristischen Personen - im Falle von deren Auflösung.
- (3) Die Bestimmung eines Dritten hat durch Gesellschafterbeschluß mit einer Mehrheit von drei Viertel der verbleibenden Gesellschafter zu erfolgen.
- (4) Die Veräußerung und Verpfändung eines Geschäftsanteils im Ganzen oder zum Teil bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind erstens die Gesellschafterversammlung und zweitens die/der Geschäftsführer/in, drittens der Beirat und viertens das Kuratorium.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen.
- (2) Die Gesellschaft wird jeweils durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin allein vertreten.
- (3) Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens dreiwöchigen Frist schriftlich durch die Geschäftsführung einzuberufen. Auf schriftliches und mit Bezeichnung des Beschlußgegenstandes versehenes Verlangen von mindestens zwei Gesellschaftern sowie auf Verlangen des Beirats sowie dann, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert, hat die Geschäftsführung weitere Gesellschafterversammlungen in gleicher Form und mit gleicher Frist einzuberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben, mit absoluter Mehrheit insbesondere über:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses;
2. Entlastung der Geschäftsführung;
3. unter Berücksichtigung der Vorschläge des Beirates über die Bestellung von Geschäftsführern/ Geschäftsführerinnen sowie Prokuristen/Prokuristinnen sowie deren Abberufung;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Anmietung und Vermietung von Wohnungen und Geschäftsräumen;
5. Wahl des Abschlußprüfers

(3) Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Die Vertreter haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden jeweils durch eine auf den einzelnen Vertretungsfall beschränkte schriftliche Vollmacht auszuweisen. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters können nur einheitlich abstimmen.

(4) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Versammlung führt ein von ihr zu wählender Gesellschafter.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesellschafter unabhängig von der Höhe ihres Geschäftsanteiles. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Frist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Falle beschlußfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist. Auf jeden Gesellschafter entfällt ohne Rücksicht auf die Höhe seines Geschäftsanteiles eine Stimme.

(6) Folgende Beschlusssgegenstände können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Gesellschafter beschlossen werden:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages
2. Zustimmung zur Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen insgesamt oder zum Teil, Benennung eines Dritten im Sinne von § 6 II
3. Herabsetzung oder Erhöhung des Geschäftsanteils
4. Auflösung der Gesellschaft
5. Darlehn innerhalb der Organschaft, wenn sie in der Summe an einen Träger 100.000,00 € übersteigen.

(7) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterschreiben, sofern gesetzlich nicht eine strengere Form (Änderung des Gesellschaftsvertrages) vorgeschrieben ist. Von der Niederschrift erhält jeder Gesellschafter ein Exemplar.

(8) Die Vertreter der Gesellschafter können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Gesellschafterversammlung, auf Grundlage der beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin bestehenden Regelungen. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Arbeit als Gesellschaftervertreter entstehen, sind ihnen zu ersetzen.

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Beirat, dem bis zu sieben Fachleute angehören sollen. Beiratsmitglieder können durch Beschluß der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden.
- (2) Der Beirat überwacht die laufende Geschäftsführung und ist in allen wichtigen, für die Entwicklung der Gesellschaft bedeutsamen Fragen von der Geschäftsführung anzuhören. Der Beirat schlägt neu zu benennende Mitglieder der Geschäftsführung vor.
- (3) Der Beirat kann eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einer seiner Empfehlungen nicht nachkommt. Ein Veto des Beirates gegen Entscheidungen der Geschäftsführung haben aufschiebende Wirkung in dem Sinn, daß die Geschäftsführung im Innenverhältnis bis zur Entscheidung der Gesellschafterversammlung an der Ausführung der Entscheidung gehindert ist.
- (4) Beschlüsse im Beirat werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt und sind zu protokollieren sowie durch die Geschäftsführung zu unterzeichnen. Der Beirat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder.
- (5) Um die Arbeit des Beirates zu unterstützen, hat die Geschäftsführung ihn laufend über alle relevanten Angelegenheiten der Geschäftsführung zu informieren und auf Wunsch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu geben.
- (6) Der Beirat ist mindestens alle drei Monate unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens zweiwöchigen Frist durch die Geschäftsführung einzuberufen.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Kuratorium

- (1) Der Beirat schlägt der Gesellschafterversammlung Mitglieder für ein Kuratorium vor, die von der Gesellschafterversammlung einzeln gewählt werden. Das Kuratorium soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die jeweils bis auf Widerruf gewählt werden.
- (2) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Anliegen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten und die politische Unterstützung der Vorhaben der Gesellschaft zu befördern.
- (3) Für das Kuratorium gilt § 10 (5) entsprechend.

§ 12

Sonderrechte der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Rechnungslegung und Geschäftsführung nachzuprüfen oder sie durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf seine Kosten nachprüfen zu lassen.

§ 13

Jahresabschluß, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat bis zum 31. Mai eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und bis zum 31. Oktober eines Jahres den geprüften Jahresabschluß der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Eventuelle Gewinne sind auf das folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Eine Ausschüttung an die Gesellschafter ist ausgeschlossen.

§ 14

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sie können darüber hinaus auch im Amtsblatt von Berlin erfolgen.

§ 15

Verwendung des Liquidationsvermögens

(1) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung anderweitig einen Liquidator bestellt.

(2) Das nach abgeschlossener Liquidation verbleibende Reinvermögen ist zur Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen sowie des gemeinen Wertes der von den Gesellschafter ggf. noch zu leistenden Sacheinlagen zu verwenden.


(3) Darüber hinaus etwa verbleibendes Vermögen ist an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Maßgabe abzuführen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

(4) Beschlüsse über die Verwendung des Liquidationsvermögens dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts für Körperschaften ausgeführt werden.

(5) Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gilt Absatz 3 entsprechend.

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 17. September 2012



Pfiffer, Notar